

## Name und Sitz

### Art. 1.0

Unter dem Namen «Gehörlosen- und Sportverein Zürich GSVZ» (folgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches. Er ist aus der Fusion des Gehörlosen-Sportverein Zürich (GSVZ, gegründet 10. September 1916) mit dem Gehörlosen Club Zürich (GCZ, gegründet 1993, Vorgängervereine gegründet 1970/1978) vom 11. September 2004 entstanden. Der Vereinssitz ist Zürich.

### Art. 1.1

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Gehörlosen Sportverbandes (SGSV-FSSS) und des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB-FSS).

Der GSV Zürich ist Mitglied des Schweizerischen Schachverbandes für Hörbehinderte (SSVH).

Der GSV Zürich ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Zürich sind für den GSV Zürich sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

## Zweck

### Art. 2.0

Der Verein bezweckt die Förderung der Gehörlosengemeinschaft und des aktiven Sports. Er führt Veranstaltungen verschiedener Art und Sportprogramme durch, welche die allgemeine Bildung der Gehörlosen, die Gehörlosenkultur, den sozialen und informativen Austausch unter Gehörlosen sowie mit Hörenden pflegen. Der Verein versucht, seinen Mitgliedern Selbstständigkeit und ein gesundes Selbstbewusstsein zu vermitteln.

Der GSV Zürich ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politische, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Der GSV Zürich verfolgt ideelle und gemeinnützige, aber keine kommerziellen Zwecke.

## Publikationen

### Art. 3.0

Der Verein kann eine Vereinspublikation und eine Homepage [www.gsvz.ch](http://www.gsvz.ch) betreiben. Die Bedürfnisse vom Verein richten sich nach denjenigen der Mitglieder.

## Mitgliedschaft

### Art. 4.0

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Treuemitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Schülern/Schülerinnen
- e) Lehrlingen, Lehrtöchtern, Studenten und Studentinnen
- f) AHV- und IV-Renten-Bezügern und -bezügerinnen
- g) Gönnern

#### a.) Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins oder an lokalen, regionalen, schweizerischen und internationalen Meisterschaften und Turnieren teilnehmen möchten.

#### b.) Treuemitglieder

Treuemitglied wird, wer 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins war. Ununterbrochene Mitgliedschaftszeiten bei den zum Verein fusionierten GSVZ und GCZ werden angerechnet.

Die Mitgliedschaftsdauer wird erst ab vollendetem 18. Altersjahr zu zählen begonnen.

Treuemitglieder entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag, der von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

#### c.) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### d.) Schüler/Schülerin

Jede Person bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die aktiv am Sport und an Veranstaltungen teilnehmen will, gehört dieser Kategorie. Minderjährige Personen (unter 18 Jahren), die sich nicht als Lehrlinge oder Studenten/-innen ausweisen können, gehören ebenfalls dieser Kategorie an.

#### e.) Lehrling/Lehrtochter/Student/Studentin

Der Kategorie Lehrling/Lehrtochter oder Student/Studentin gehört an, wer sich als solcher/solche ausweisen kann und an den Veranstaltungen/ Angeboten teilnehmen will.

#### f.) AHV- und IV-Renten-Bezüger und -bezügerinnen

Mitglieder im AHV-Alter und Bezüger/-innen von IV-Renten bezahlen einen ermässigten Mitgliederbeitrag. Die Vereinsversammlung legt diesen fest. IV-Rentner müssen die Rentenberechtigung ausweisen, um nur den reduzierten Beitrag zahlen zu dürfen.

#### g.) Gönnern

Die Gönnern unterstützen den Verein mit einem Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht und sind frei von jeder Verpflichtung.

<b>Stimmrecht</b>	<p><b>Art. 5.0</b> Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Altersjahr hat Stimmrecht.</p>
<b>Eintritt</b>	<p><b>Art. 6.0</b> Wer dem Verein beitreten will, stellt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand (per Brief oder per Internet). Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Dem neu aufgenommenen Mitglied sind die schriftliche Bestätigung und die Statuten zuzustellen.</p> <p><b>Art. 6.1</b> Dem Aufnahmegesuch minderjähriger Person ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beizufügen.</p>
<b>Austritt</b>	<p><b>Art. 7.0</b> Austritte sind nur auf Ende des Jahres möglich. Austrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November eingereicht werden, ansonsten gilt die Mitgliedschaft bis Ende des folgenden Jahres. Austrittserklärungen per Fax und elektronischer Post werden nicht angenommen. Das austretende Mitglied haftet für den laufenden Jahresbeitrag und allfällige, bis zum Tage des Austritts beschlossene ausserordentliche Beiträge.</p>
<b>Ausschluss</b>	<p><b>Art. 8.0</b> Der Vorstand kann Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen im laufenden Jahr gegenüber dem Verein nicht fristgemäss nachkommen, nach 2-maliger Mahnung ausschliessen. Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung in geheimer Abstimmung Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwider handeln, ausschliessen.</p> <p><b>Art. 8.1</b> Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte und Pflichten.</p>
<b>Organisation des Vereins</b>	<p><b>Art. 9.0</b> Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Vereinsversammlung</li> <li>b) Der Vorstand</li> <li>c) Die Abteilungen und Arbeitsgruppe</li> <li>d) Die Rechnungsrevisoren</li> </ul>
<b>Die Vereins-Versammlung</b>	<p><b>Art. 10</b> Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern anzuzeigen.</p> <p><b>Art. 10.1</b> Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im Frühling (April / Mai) statt.</p>

#### **Art. 10.2**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt. Das Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung ist schriftlich unter begründeter Angabe der gewünschten Traktanden an den Vorstand zu richten.

#### **Art. 10.3**

Die ordentliche Vereinsversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie des Budgets
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehren- und Treumitglieder
- Wahl von mindestens 2 Stiftungsmitglieder für die Stiftung Treffpunkt der Gehörlosen
- Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Art. 8.0
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich andern Vereinsorganen vorbehalten sind

#### **Art. 10.4**

Die Vereinsversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handerheben mit Stimmkarte. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 10.5**

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden. Brief (auch nicht eingeschrieben), Fax und E-Mail sind erlaubt. SMS ist nicht gestattet. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

#### **Art. 10.6**

Der Vorstand kann den Besuch der Vereinsversammlung bei wichtigen Geschäften für alle oder bestimmte Mitgliederkategorien obligatorisch erklären. In diesem Fall wird unentschuldigtes Fernbleiben geahndet.

#### **Art. 10.7**

Die Präsidentin oder der Präsident muss gehörlosengerecht und kommunizieren können.

## **Der Vorstand**

### **Art. 11.0**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Ressort Präsidium, Ressort Abteilungen, Ressort Finanzen, Ressort Kommunikation und Ressort Infrastruktur.

Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme; des Präsidenten oder der Präsidentin selbst. Ressort Präsidium, Ressort Kommunikation und Ressort Infrastruktur werden jeweils in ungeraden, Ressort Abteilungen und Ressort Finanzen in den geraden Jahren gewählt. Umfasst der Vorstand mehr als 5 Mitglieder, bestimmt er selbst die neue Funktionen und das gerade oder ungerade Wahljahr. Er erstellt ein Pflichtheft für sämtliche Vorstandsmitglieder.

### **Art. 11.1**

Der Vorstand ist berechtigt, bei allfällig entstehenden Lücken sich selbst bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu ergänzen. Die Versammlung bestätigt sodann die Ersatzwahl oder wählt ein anderes Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden. Er umschreibt dabei von Fall zu Fall, wie lange und mit welchen Befugnissen und Mittel die jeweilige Gruppe arbeiten soll. Er kann die Arbeitsgruppe jederzeit auflösen oder ihre Aufgaben und Kompetenzen ändern.

### **Art. 11.2**

Die Präsidentin oder der Präsident führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Zur Vereinfachung der Abwicklung von Vereinsgeschäften kann der Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Unterschrift einzeln zu führen. Die Unterschriftenregelung ist schriftlich festzuhalten.

## **Die Abteilungen**

### **Art. 12.0**

Für jedes grössere und dauerhafte Vereinsprogramm (z.B. bestimmte Sportarten, bestimmte dauernde kulturelle oder soziale Anlässe) kann eine Abteilung gebildet werden. Mitglieder, welche eine neue Abteilung gründen möchten, müssen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten. Der Vorstand kann die Zustimmung erteilen oder verweigern.

### **Art. 12.1**

Die Abteilung wählt ein Team oder ein Person für die Leitung für ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 12.2**

Der Vorstand erlässt für jede Abteilung ein Reglement, worin die Rechte und Pflichten der Abteilung geregelt werden. Das Reglement wird jeder Abteilung abgegeben und ist Bestandteil der Statuten.

## **Die Rechnungs- Revisoren**

### **Art. 13.0**

Die Vereinsversammlung wählt durch offenes Mehr und für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren/Revisorinnen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Je ein Revisor wird in geraden und einer in ungeraden Jahren gewählt. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und zu Händen der Vereinsversammlung einen Revisorbericht zu erstatten. Sie sind beliebig wieder wählbar.

## **Die Finanzierung**

### **Art. 14.0**

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Eintrittsgebühren
- Bussen
- Spenden und Sammlung (Sponsoring)
- Erlös von Veranstaltungen
- Zinsen
- Anderen Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder aller Kategorien können nur bis zum jährlich geschuldeten, von der Vereinsversammlung festgelegtem Beitrag ihrer Kategorie haftbar gemacht werden.

## **Die Auflösung des Vereins**

### **Art. 15.0**

Die Auflösung des Vereins oder seiner Fusion mit einem andern Verein bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen der Zürcher Selbsthilfe-Dachorganisation Stiftung Treffpunkt der Gehörlosen übergeben. Falls diese Stiftung nicht mehr existieren sollte, geht das Vermögen je zur Hälfte an die Schweizerischen Gehörlosenbund und den Schweizerischen Gehörlosen Sportverband. Das Vermögen des Vereins muss der Bildung eines neuen Gehörlosen-Vereins Zürich zu Gute kommen, welcher die gleichen Ziele wie der Verein verfolgt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 23. Oktober 2015 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen sämtliche Statuten und Reglemente.

Zürich, den 1. Januar 2016

Christian Matter  
Ressort Präsidium

Daniel Bucher  
Ressort Kommunikation